

Gesamtleitung
Procap St.Gallen-Appenzell
 Hintere Bahnhofstrasse 22
 9000 St.Gallen
 Telefon 071 222 44 33
 bauberatung.sga@procap.ch

Geisser Streule Inhelder Architekten AG
 Frau Eichmüller
 Davidstr. 40
 9000 St.Gallen

Behindertengerechtes Bauen

St. Gallen, den 13.10.2025

**Anforderungen an Alterswohnbauten – Neubau Alterswohnungen Notker – Haus Tertius-
 Rorschacher Str. 262, 9016 St.Gallen**

Sehr geehrte Frau Eichmüller

Ich danke Ihnen für die Zustellung der Planunterlagen zum oben genannten Objekt.

Zur Beurteilung liegen vor:

- Baugesuch Situation	1/500	Plan Nr. 159-33-00	Dat. 16.05.2025
- Baugesuch 2./3. Untergeschoss (Eingang: 06.10.2025)	1/100	Plan Nr. 159-33-01	Dat. 16.05.2025 rev.
- Baugesuch 1. Untergeschoss (Eingang: 06.10.2025)	1/100	Plan Nr. 159-33-02	Dat. 16.05.2025 rev.
- Baugesuch Erdgeschoss (Eingang: 25.09.2025)	1/100	Plan Nr. 159-33-03	Dat. 16.05.2025 rev.
- Baugesuch Obergeschoss und Dachgeschoss (Eingang: 06.10.2025)	1/100	Plan Nr. 159-33-04	Dat. 16.05.2025 rev.
- Baugesuch Querschnitt	1/100	Plan Nr. 159-33-05	Dat. 16.05.2025
- Baugesuch Längsschnitte	1/100	Plan Nr. 159-33-06	Dat. 16.05.2025
- Baugesuch Ansichten NW / NO	1/100	Plan Nr. 159-33-07	Dat. 16.05.2025
- Baugesuch Ansichten SO / SW	1/100	Plan Nr. 159-33-08	Dat. 16.05.2025
- Baugesuch Farb- und Materialkonzept	1/50	Plan Nr. 159-33-09	Dat. 16.05.2025
- Baugesuch Detailplan Schutzraum Neubau	1/500	Plan Nr. 159-33-10	Dat. 16.05.2025
- Umgebungsplan (Eingang: 25.09.2025)	1/200	Plan Nr. 285_01_01	Dat. 29.09.2025 rev.
- Wohnungsmatrix	1/1000	Plan Nr. 159-33-16	Dat. 16.05.2025
- Stellungnahme Mitarbeitende			Dat. 04.09.2025

Stellungnahme / Hinweise zu Anforderungen der hindernisfreien Bauweise

Vorbemerkung – gesetzliche Grundlagen

Die Stellungnahme basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des **Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und dem Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG)**. Die technischen Anforderungen definiert die heute gültige Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten».

Vorbemerkung – gesetzliche Anforderungen

Das Bauprojekt betrifft den **Neubau von Alterswohnungen Notker im Haus Tertius, Rorschacher Str. 262, 9016 St. Gallen**. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Gebäude, womit als Minimalanforderungen die Norm SIA 500, Kategorie I «Öffentlich zugängliche Bauten», zu erfüllen sind.

Die Norm SIA 500 merkt jedoch in Art. 0.1.5 an: "Diese Norm ist nicht hinreichend für Bauten zur Pflege und Betreuung von Personen, wie Spitäler, Rehabilitationsstätten, Wohn- und Pflegeheime sowie Alterswohnungen u.ä. Für solche Bauten sind die spezifischen, dem jeweiligen Zweck entsprechenden Anforderungen vorrangig."

Solche Bauten fallen gemeinhin auch unter den Begriff der «Sonderbauten». Dieser Begriff hat sich bei den schweizerischen Fachstellen des hindernisfreien Bauens als nützlicher Oberbegriff für Bauten mit erhöhten Anforderungen an die Hindernisfreiheit etabliert und bewährt. Sie müssen in der Regel nicht nur minimal, sondern optimal rollstuhlgerecht konzipiert sein, nicht zuletzt wegen des erhöhten Platzbedarfes für Betreuungspersonen. Das bedeutet, dass die Minimalanforderungen der Norm SIA 500 für viele Bauteile nicht ausreichend sind und entsprechend angepasst werden müssen (als Minimalstandard ist jedoch die Norm SIA 500 in jedem Fall für alle Bauteile einzuhalten).

Im Notkerianum werden gesamthaft **130 Mitarbeitende** beschäftigt, **davon gemäss Stellungnahme vom 04.09.2025 ca. 10 Mitarbeitende im Neubau Teritus. In diesem Einzelfall sind somit objektbezogen die Anforderungen der Norm SIA 500, Kategorie III «Bauten mit Arbeitsplätzen» nicht zu erfüllen.** Anforderungen an Personalräume, Gastroküchen, Lagerräume haben dann Anforderungen an die hindernisfreie Gestaltung zu erfüllen, wenn mehr wie 50 Mitarbeitende tätig sind. Entsprechend haben die neuen Arbeitsbereiche die Anforderungen nicht zu erfüllen.

Vorbemerkungen – Allgemein

In der nachstehenden Stellungnahme werden die einzelnen Themen erfasst. Hinweise zum konkreten Projekt werden unter den einzelnen Vorgaben der Normen und Richtlinien **kursiv/fett** aufgelistet.

Normen und Merkblätter

Für Bauten von Wohn- und Pflegeheimen sowie Alterswohnungen ist an dieser Stelle auf die folgenden Fachpublikationen zu verweisen:

Technische Merkblätter der Fachstellen Hindernisfreie Architektur Zürich und Procap St. Gallen-Appenzell:

- Fachbroschüre Planungsrichtlinien «Altersgerechte Wohnbauten»
- MB 011 «Duschräume mit WC» – spezielle Duschräume mit erhöhter Nutzungsqualität, Hindernisfreie Architektur Zürich
- MB 035 «Möblierung mit Tischen» - in Restaurant und Cafeteria, Hindernisfreie Architektur Zürich
- MB 065 «Spezialbauten», Hindernisfreie Architektur Zürich
- MB 011 «Befahrbare Dusche, Klosett und Lavabo», Hindernisfreie Architektur Zürich
- MB 122 Werkstoffsammelstellen, Hindernisfreie Architektur Zürich
- Für Aussenanlagen ist seit dem 01.12.14 die Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie «Strassen - Wege - Plätze», Hindernisfreie Architektur Zürich
- SLG Richtlinie 104:06-2014 /Alters- und sehbehindertengerechte Beleuchtung im Innenraum (im Anhang enthalten)
- MB A108 Rollstuhlgerechter Dusche-WC-Umkleideraum, Procap St. Gallen-Appenzell
- MB Versickerungsfähige Oberflächenbeläge, Procap St. Gallen-Appenzell

Weitere Richtlinien und Merkblätter:

- SIA Norm 358, Geländer und Brüstungen
- bfu-Fachdokumentation 2.103 «Bauliche Massnahmen zur Sturzprävention in Alters- und Pflegeinstitutionen»
- bfu Fachbroschüre, Geländer und Brüstungen
- bfu Fachbroschüre, Glas in der Architektur
- bfu Fachbroschüre Bodenbeläge
- bfu Fachdokumentation 2.007 «Treppen»

Anforderungen an Alterswohnbauten

Grundsätzliches

Gerade alte Menschen beklagen oft grössere Einschränkungen der Sinnesorgane. So muss es in der Planung und Realisierung ein Anliegen sein, diesen Einschränkungen entgegen zu wirken.

Spezielle Anforderungen an Beleuchtung, Akustik und Farbgestaltung

Beleuchtung	Eine gute Beleuchtung, insbesondere im Zirkulationsbereich und in Gemeinschaftsräumen vereinfacht es alten Menschen, sich sicher zu bewegen und den gegenseitigen Austausch zu pflegen. Die Vorgaben der Norm SIA 500 Art. 4.4 und SN EN 12464-1 sind zu beachten (siehe auch Anhang der Stellungnahme). Aussenbereiche sind aus Sicherheitsgründen gut auszuleuchten. Verbindungswege haben eine blendfreie und gleichmässige Beleuchtung aufzuweisen (min. 50 LUX am Boden gemessen). Treppenanlagen haben nebst der Stufenmarkierung eine Beleuchtungsstärke von mind. 100 LUX aufzuweisen.
Akustik	Im Allgemeinen ist auf eine gute Sprachverständlichkeit zu achten. Die Nachhallzeiten sollen sich im Bereich von 0.6S bewegen. Dies gilt nicht nur für Gemeinschaftsräume sondern für alle Begegnungszonen.
Kontrastreiche Gestaltung	Eine kontrastreiche Gestaltung, insbesondere zwischen Wänden und Türen aber auch zwischen Wänden und Böden erleichtert die Orientierung und unterstützt das Gleichgewichtsempfinden. Die Vorgaben der Norm SIA 500 Art. 4 sind zu beachten.

Aussenbereiche / Gebäudezugang

Erschliessungs- und Verbindungswege, Sitzplätze:

Erschliessungs- und Verbindungswege dürfen ein max. Längsgefälle von 6 % aufweisen. Bei Bauten für alte Menschen wird empfohlen, ein Längsfälle mit max. 4 % zu planen. Auf Quergefälle ist wenn möglich zu verzichten. Quergefälle vermeiden, max. 2 % aufweisen.

Die Wegbreite hat mind. 1.40 m zu betragen, mit klar markiertem Wegrand.

Treppen und Stufen sind nicht erlaubt.

Bei längeren Verbindungswegen und bei Aussenplätzen sind in möglichst kurzen Distanzen Sitzgelegenheiten zu schaffen, Sitzbänke sind mit Arm- und Rückenlehnen zu wählen.

Gem. Umgebungsplan werden die Gefälle und Wegbreiten von den neuen Erschliessungs- und Hauptverbindungswegen, soweit ersichtlich, eingehalten.

Da längere Verbindungswege vorgesehen sind, sind Sitzbänke mit Arm- und Rückenlehnen einzuplanen. Die Wegbreiten sind einzuhalten.

Die neuen Treppen bei den Nebenwegen können objektbezogen gutgeheissen werden, da diese nur ergänzenden Charakter haben und die alle Zugänge auch stufenlos erschlossen sind. Die Treppen haben die Anforderungen betreffend Treppenanlagen einzuhalten.

Oberflächenbeläge im Aussenbereich:

Gemäss Norm SIA 500, Tabelle 7 im Anhang B, Bodenbeläge möglichst eben, keine losen Splittbeläge oder Natursteinpflasterungen.

Gem. Umgebungsplan werden die Anforderungen, soweit ersichtlich, eingehalten. Der Oberflächenbelag des RPP für Besucher wird gem. Rückmeldung Architektin mit Stabilizer ausgeführt, dieser hat die Anforderungen gem. MB Versickerungsfähige Oberflächenbeläge einzuhalten.

Rampen im Aussenbereich:

Wegprofile und Neigungen gemäss den oben erwähnten Anforderungen unter «Oberflächenbeläge im Aussenbereich».

Richtungsänderungen $\geq 90^\circ$ sind auf Zwischenpodesten anzuordnen.

Bei einer Neigung $> 6\%$ sind nach Möglichkeit Zwischenpodeste jeweils nach einer Höhendifferenz von 2.00 m bis 2.50 m vorzusehen.

Rampen sind beidseitig mit einem Handlauf auszustatten.

Je nach Absturzhöhe sind Rampen durch Sicherheitselemente zu sichern. Norm SIA 500: Absturzhöhen über 0.40 m sind mit Sicherungen zu versehen. Bei Absturzhöhen bis 1.00 m und Rampenbreiten von 1.80 m genügen Randaufbordungen von mind. 0.10 m.

Punktuelle Auffahrtsrampen an Querungen mit niedrigen vertikalen Randabschlüssen für Rollstuhlfahrer benötigen eine Breite von 0.80 m bis 1.00 m. Diese Rampen sind nach Norm VSS zu kennzeichnen.

Gem. Umgebungsplan hält die Rampe zwischen den beiden Erschliessungen von der Rorschacherstrasse die Anforderungen ein. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind bei Realisierung zu erfüllen.

Die neue Rampe von der neuen Hupterschliessung von der Rorschacherstrasse zu den best. Gebäuden weist ein Gefälle von 15 % auf. Diese Rampe soll vorwiegend der Anlieferung dienen. Zudem ist durch den neuen Aussenlift, ebenfalls zugänglich durch neuen Verbindungsweg im 1.UG, die stufenlose

Erchliessung der best. Gebäude gegeben. Das Gefälle der Rampe wird objektbezogen gutgeheissen.

Treppenanlagen:

Treppenanlagen mit geraden Treppenläufen, beidseitig mit Handlauf versehen, 0.30 m über Treppenanfang und -ende hinausreichend, Stufenhöhe max. 17.5 cm, Auftritt mind. 28.0 cm

Treppenstufen markiert gem. Norm SIA 500, Art. 3.6, bei Bauten für alte Menschen wird Ausführung gemäss Figur 3 empfohlen.

Beleuchtung nach Vorgabe SLG Richtlinie 104:06-2014.

Die Anforderungen sind von neuen Treppen einzuhalten.

Handläufe:

Handläufe sind bei Treppen auf einer Höhe von 0.85 bis 0.90 m, bei horizontalen Geländern auf 1.00 m über Boden anzubringen.

Handlaufprofile müssen festen Halt bieten und umfassbar, vorzugsweise rund, sein. Als Richtwert gilt ein Durchmesser von 40 mm. Das Gleiten der Hände darf nicht durch die Befestigung oder andere Elemente beeinträchtigt werden.

Handläufe sind um mindestens 0.30 m horizontal über die letzte Stufe hinauszuführen.

Die Anforderungen sind einzuhalten.

Briefkastenanlagen:

Mind. 20 % der Briefkästen müssen aus dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein. Oberkante Briefkästen max. 1.10 m. Vor Briefkästen ist eine horizontale Fläche zum Manövrieren mit dem Rollstuhl mit einer Fläche von 1.40 x 1.70 m einzuplanen.

Die Briefkastenanlage im Windfang EG-01 bei Haupteingang hat die Anforderungen einzuhalten.

Eingangstüren:

Schwellenlos, nutzbare Breite Hauseingangstüren mind. 0.90 m bis 1.00 m, seitliche Freifläche neben Türe (türdrückerseitig) 0.60 m. Türschliesser mit maximalem Widerstand 30N. Vorzugsweise autom. Schiebetüren mit Bewegungsmeldern einsetzen.

Beim Haupteingang im EG ist eine autom. Schiebetüre geplant. Die restlichen Nebeneingänge und Zugänge sind mit Drehflügeltüren geplant. Die Anforderungen werden, soweit ersichtlich, eingehalten. Bitte beachten Sie, transparente Wände, insbesondere verglaste Türen im Zirkulationsbereich sind nach Norm SIA 500 Art. 3.4.7 kontrastreich zu markieren. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

Freiflächen vor Eingangstüren:

Vor Türen und Windfängen ist eine gefällefreie Freifläche zum Manövrieren und zur Türöffnung entsprechend Norm SIA 500 Art. 3.3.3 zu erstellen, mit einer Mindestdtiefe von 1.40 m.

Der östliche Nebeneingang/Fluchtweg im 1.UG hält die Anforderung nicht ein, wird jedoch gutgeheissen, da es sich um einen Fluchtweg handelt. Die restlichen Eingänge halten die Anforderungen, soweit ersichtlich, ein. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

Windfänge:

Dimension Windfang bei gerader Durchfahrt bei autom. Schiebetüren mind. 1.40 x 1.70 m, ansonsten mind. 1.60 x 1.80 m.

Schmutzschleusenteppiche bodeneben einlassen, müssen mit Rollstuhl / Rollator befahrbar sein (keine hochflorigen Teppiche oder Brosenmatten).

Die Windfänge UG2-23 und EG-01 halten die Anforderungen ein. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind bei Realisierung zu erfüllen.

Abstellfläche Scooter ect:

Abstellfläche für Scooter und Strassenrollstühle im Eingangsbereich vorsehen (separater Raum oder vergrösserte Eingangszone). Schwellenlos zugänglich, Zufahrtsbreite 1.20 m, mit Steckdosen (Höhe 0.80 bis 1.10 m). Richtwert für Fläche 1.10 x 1.40 m / 5 Wohnungen.

Beim Haupteingang sind keine Abstellflächen für Scooter und Strassenrollstühle ausgewiesen. Gem. Rückmeldung Architektin ist im Eingangsbereich ein Abstellraum für Rollstühle und Rollatoren geplant. Wir gehen davon aus, dass der Raum EG-11 Abstell damit gemeint ist. Die Anforderung wird somit nur teilweise eingehalten. Die Abstellflächen im Eingangsbereich für Scooter sind noch auszuweisen.

Im Aussenbereich, beim Nebenzugang von der Rorschacherstrasse, sind überdachte Abstellflächen vorgesehen. Zudem sind im 2.UG im Raum UG2-26 Velo Flächen für Scooter ausgewiesen, dieser ist vom Blumenwiesweg her erreichbar, welcher jedoch ein Gefälle bis 7.9 % aufweist. Die Richtwerte sind nicht erreicht, sind jedoch mit der Betreiberin abzusprechen.

Parkierung Besucher:

Besucher-Parkplätze (PP) für Behinderte (RPP), Abmessungen gem. Norm SIA 500 Art. 7.10.

Mind. 1 rollstuhlgerechter Besucher-Parkplatz (RPP), vorzugsweise gedeckt in Nähe zu Hauseingang. Distanz zwischen RPP und Hauszugang max. 25 m. Ab 20 Alterswohnungen Empfehlung 2 RPP sowie gedeckte Vorfahrt zum Ein- und Aussteigen.

Behindertenparkplätze inkl. deren Verbindungswege müssen auf einen mit Rollstuhl/Rollator befahrbaren Belag erstellt werden, die Parkplätze dürfen ein max. einseitiges Gefälle von 2 % aufweisen.

Im Umgebungsplan ist ein RPP auf der Mittelinsel vor dem Hauptzugang ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass der RPP für Besucher geplant ist. Die Grundanforderung wird somit eingehalten. Wir empfehlen 2 RPP's einzuplanen. Die Wahl des Oberflächenbelages hat den Vorgaben der Norm SIA 500, Tabelle 7, zu entsprechen (siehe Oberflächenbeläge).

Parkierung Bewohner:

Grundsätzlich gilt bei Alterswohnbauten dieselbe Regelung wie bei Wohnbauten, pro 25 Parkplätzen (PP) ist mindestens ein PP so zu erstellen, dass dieser bei Bedarf an die Abmessungen eines Behindertenparkplatzes (RPP) angepasst werden kann. Empfohlen wird ein RPP / 10 Wohnungen.

RPP's inkl. deren Verbindungswege müssen auf einen mit Rollstuhl / Rollator befahrbaren Belag erstellt werden, die Parkplätze dürfen ein max. einseitiges Gefälle von 2 % aufweisen.

Bei Vermietungen und/oder Verkauf der Wohnungen ist eine Klausel vorzusehen, welche den Abtausch der RPP's rechtlich ermöglicht.

In den Planunterlagen ist die Parkierung für Bewohner nicht ersichtlich. Es ist eine Erweiterung der TG geplant. Die obigen Anforderungen sind einzuhalten und in der neuen TG und deren Erschliessung auszuweisen.

Wir weisen darauf hin, dass Mobilität auch im Alter von grosser Bedeutung ist, wozu auch der Transport mit dem eigenen Auto gehört. Die RPP für Bewohner müssen so angelegt sein, dass sie

über kurze Wege hindernisfrei erreichbar sind (max. Gefälle beachten).

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung muss für Rollstuhlfahrer/Innen und Personen mit anderen Behinderungen zugänglich und benutzbar sein (siehe Merkblatt MB 122 Werkstoffsammelstellen).

Die Anforderung ist einzuhalten.

Korridore, Horizontal- und Vertikalerschliessung

Korridore:

Mind. Breite 1.40 m. Längere Korridore sind mit Wendeflächen mit der Abmessung 1.40 x 1.70 m zu versehen. Empfehlung für das Kreuzen von zwei Rollstühlen oder Rollatoren min. Breite 1.80 m.

Vor Richtungswechsel, Türen und Liftanlagen min. Freifläche 1.40 x 1.70 m vorsehen.

Die Anforderungen werden eingehalten.

Beleuchtung nach Vorgabe SLG Richtlinie 104:06-2014.

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar. Bei Realisierung ist diese Anforderung zu erfüllen.

Rampen im Gebäude:

Auf Rampen im Gebäude ist, wenn immer möglich, zu verzichten. Sind solche unumgänglich z.B. bei Umbauten, soll das max. Gefälle von 6 %, vorzugsweise 4 %, nicht überschritten werden.

Rampen haben eine min. Breite von 1.20 m aufzuweisen. Am Anfang und Ende von Rampen sowie vor Türen und Durchgängen müssen gefällefreie Podeste bzw. Freiflächen in einer Länge von min. 1.40 m vorhanden sein. Bei Änderung der Bewegungsrichtung um mehr als 45° haben diese min. 1.40 x 1.40 m zu betragen.

Der Verbindungsweg bzw. -rampe im 1.UG vom Haus Tertius zum best. Gebäude weist ein Gefälle von 2 % auf. Rampen und Podeste mit max. 2 % Gefälle gelten als gefällefrei. Die Anforderungen werden somit eingehalten.

Transparente Wände und verglaste Türen:

Transparente Wände, insbesondere verglaste Türen im Zirkulationsbereich sind nach Norm SIA 500 Art. 3.4.7 kontrastreich zu markieren.

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar. Bei Realisierung ist diese Anforderung zu erfüllen.

Böden:

Gut begeh- und befahrbar, gleitsicher, eben, nicht spiegelnd. Beachten Sie die Vorgaben zur Gleitsicherheit gemäss Norm SIA 500, Tabelle 7 im Anhang B.

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar. Bei Realisierung ist diese Anforderung zu erfüllen.

Türen:

Stufen- und schwellenlos, Türen mit min. lichter Durchgangsbreite von 0.80 m (ausgenommen Eingangstüren und Wohnungstüren). Mit seitlicher Freifläche auf Öffnungsseite von 0.60 m.

Die Anforderungen werden eingehalten. Die nicht kontrollierbaren Anforderung sind ebenfalls einzuhalten.

Bedienelemente:

Bedienelemente wie Lifttaster, Tür- und Fenstergriffe etc. sind in einem Bereich anzubringen, welche auch für Rollstuhlfahrer erfassbar

und bedienbar sind (zwischen 0.80 bis 1.10 m über Boden). Freifläche von mind. 0.70 m Breite beidseits.

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar. Bei Realisierung ist diese Anforderung zu erfüllen.

Liftanlagen/Aufzüge:

Bei Alterswohnbauten min. Kabineninnenabmessung für einen Rollstuhl mit Begleitung 1.10 x 1.40 m, Innenausstattung nach Norm EN 81-70;2003. Ab 4 Geschossen oder 12 Wohnungen mind. 1.10 x 2.10 m, Empfehlung 2 Lifte. Kabinen mit beidseitigem Handlauf.

Seitlicher Abstand Lifttüren zu Treppen: Mind. 0.60 m (Absturzgefahr).

Es sind zwei Lifte mit Kabinenabmessung von 1.40 x 1.60 m und 1.50 x 2.70 m geplant. Die Anforderungen werden somit eingehalten. Bei Liftbestellung auf die Einhaltung der Norm EN 81-70;2003 hinweisen.

Der neue Lift und der angepasste Lift im best. Gebäude, welche durch den neuen Verbindungsweg bzw. -rampe vom Haus Tertius erschlossen werden, halten die Anforderungen, soweit ersichtlich, ebenfalls ein. Bei Liftbestellung und -anpassungen auf die Einhaltung der Norm EN 81-70;2003 hinweisen.

Treppenanlagen:

Treppenanlagen mit geraden Treppenläufen, Zwischenpodeste von mind. 1.20 m Tiefe bei mehr als 10 Stufen, beidseitig mit Handlauf versehen, 0.30 m über Treppenanfang und -ende hinausreichend, Stufenhöhe max. 17.5 cm, Auftritt mind. 28.0 cm

Treppenstufen markiert gem. Norm SIA 500, Art. 3.6, bei Bauten für alte Menschen wird Ausführung gemäss Figur 3 empfohlen.

Beleuchtung nach Vorgabe SLG Richtlinie 104:06-2014.

Die Anforderungen werden, soweit ersichtlich, eingehalten. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind bei Realisierung zu erfüllen.

Gemeinschafts-, Gesellschafts- und Mehrzweckräume EG

Empfang:

Max. Thekenhöhe 0.90 m.

Freifläche vor Empfang min. 1.70 x 1.40 m.

Wenn Schreibarbeiten notwendig werden, Teilbereich der Theke auf Tischhöhe, Unterfahrbarkeit nach Norm SIA 500 Art. 7.4, alternativ freistehender Tisch in unmittelbarer Nähe des Schalters.

Werden aus Sicherheitsgründen Schalter mit Glastrennung notwendig, sind 20 % (mind. einer) der Schalter mit Sprech- und Höranlagen zu versehen.

Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu erfüllen.

Aufenthaltsraum:

Sitzgelegenheiten mit fester Polsterung und Seitenlehnen, Sitzhöhe ca. 0.46 m, kippsichere Tische. Tische für Rollstuhlfahrer nutzbar, keine feste Möblierung.

Es ist jeweils 1 bzw. 2 Aufenthaltsräume bei den Wohngeschossen eingeplant. Die Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu erfüllen.

Essen / Aufenthalt:	Min. 25 % der Tische für Rollstuhlfahrer nutzbar (keine feste Möblierung) – Empfehlung alle Tische für Rollstuhlfahrer nutzbar, siehe Möblierungsempfehlung Technische Merkblätter 035 und 065 «Spezialbauten» der Fachstelle Hindernisfreie Architektur in Zürich. Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu erfüllen.
Ausgabetheke:	Ausgabetheken sind so zu wählen, dass die obere Abdeckung der Vitrine zugänglich und erreichbar ist. Diese darf nicht höher als 1.10 m über Boden liegen. Ablage- und Schutztablare müssen eine lichte Unterfahrbarkeit von 0.70 m aufweisen. Ausgabetheken dürfen nicht höher wie 0.90 m über Boden liegen, damit der Sichtkontakt auch für Personen im Rollstuhl gewährleistet ist. Thekenhöhen / Ausgabebereiche dürfen nicht höher wie 0.90 m über Boden liegen zumindest teilweise, damit der Sichtkontakt auch für Personen im Rollstuhl gewährleistet ist. Vor Ausgabestellen ist eine Freifläche von mind. 1.40 m frei zu halten. Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu erfüllen.
Zeitschriftenstände / -auslagen:	Bei Zeitschriftenauslagen auf Ständern ist zu beachten, dass die maximale Erreichbarkeit aus dem Rollstuhl (0.80 bis 1.10 m über Boden) beachtet wird und ein Grossteil der Zeitungen erreichbar ist. Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu erfüllen.
Behindertentoiletten:	In Nähe Essen/Aufenthalt (max. 15 m) mind. eine Behindertentoilette nach Norm SIA 500, Anhang E1, für Besucher zu erstellen. Unbedingt zu beachten: Behindertentoiletten dürfen nicht mit einem Türschliesser versehen werden. Ist ein solcher unumgänglich, ist die Türe zu automatisieren. Im Nahbereich Essen/Aufenthalt im EG ist eine rollstuhlgerechte Toilette eingeplant. Die Anforderung wird somit eingehalten. Die rollstuhlgerechte Toilette ist exakt nach den Vorgaben der SIA 500, Anhang E.1 zu erstellen. Bei den Aufenthaltsräumen in den einzelnen Wohngeschossen ist im Nahbereich keine rollstuhlgerechte Toilette für Besucher eingeplant. Wir gehen davon aus, dass diese Nutzung hauptsächlich den Bewohner*innen dient und somit auf eine rollstuhlgerechte Toilette verzichtet werden kann. Zudem empfehlen wir, dass Personal-WC im EG beim Empfang als rollstuhlgerechte Toilette nach den Vorgaben der SIA 500, Anhang E.1 zu erstellen.
Aussenbereich Essen:	Plätze und Verbindungswege siehe «Oberflächenbeläge». Anzahl Aussensitzplätze entsprechend Regelung in der Cafeteria (25 % der Plätze hindernisfrei erschlossen, Tische ohne feste Bestuhlung, Tische unterfahrbar) – Empfehlung alle Tische für Rollstuhlfahrer nutzbar, siehe Möblierungsempfehlung Technische Merkblätter 035 und 065 «Spezialbauten» der Fachstelle Hindernisfreie Architektur in Zürich. Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu erfüllen.

Gemeinschafts-, Gesellschafts- und Mehrzweckräume 2.UG

Gruppenraum:

Bei Gemeinschaftsräumen ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Beschattung vorhanden ist, um Blendungen zu vermeiden. Ebenso ist auf eine gute Akustik zu achten. Richtwert Nachhallzeit 0.6 Sek.

Wird der Gruppenraum zur Therapie wie auch zur Aktivierung genutzt, ist in kurzer Erreichbarkeit eine Behindertentoilette für Bewohnerinnen und Bewohner zu erstellen.

Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu erfüllen.

Werden in grösseren Gruppenräumen (Vorgabe Norm SIA 500 Räume über 80 m²) Sprachverstärkeranlagen eingebaut, ist zusätzlich eine induktive Verstärkeranlage notwendig.

Diese Anforderung ist beim Gruppenraum nicht einzuhalten, da dieser die Grösse von 80 m² nicht überschreitet. Wird trotzdem ein Sprachverstärker eingebaut sind die Anforderungen einzuhalten. Für die Planung und Abnahme von Höranlagen verweisen wir an Pro Audit St.Gallen, Herr Beat Graf, Tel. 079 660 09 78 (beat.graf@pro-audio.ch).

Fitnessraum:

Es sind die Durchgangsbreiten und die Manövriertflächen zwischen den Geräten zu beachten. In der Realisierung sind die Geräte entspr. zu platzieren. Zudem ist in kurzer Erreichbarkeit eine Behindertentoilette für Bewohnerinnen und Bewohner zu erstellen.

Therapie:

Tischflächen kundenseitig zwischen 0.73m und 0.76m über Boden. Darunter eine minimale Beinfreiheit von 0.70m, 0.60m Tiefe und 0.80m Breite (Unterfahrbarkeit).

Freiflächen vor Untersuchungsliegen 1.40 x 1.40 m.

Liegen höhenverstellbar, absenkbar auf 0.45 m zum selbstständigen Manövrieren vom Rollstuhl auf Liege.

Zudem ist in kurzer Erreichbarkeit eine Behindertentoilette für Bewohnerinnen und Bewohner zu erstellen.

Bei Ausführung bzw. Möblierung ist die Freifläche einzuhalten. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

Behindertentoiletten:

In Nähe des Gruppenraumes/Therapie/Fitness (max. 15 m) ist mind. eine Behindertentoilette nach Norm SIA 500, Anhang E1, für Benutzer des Gruppenraumes zu erstellen.

Unbedingt zu beachten: Behindertentoiletten dürfen nicht mit einem Türschliesser versehen werden. Ist ein solcher unumgänglich, ist die Türe zu automatisieren.

Im Nahbereich ist ein geschlechtsneutraler WC/Dusch/Garderobe-Kombiraum eingeplant. Die Anforderung wird somit objektbezogen eingehalten. Der Kombiraum hat komplett den Anforderungen gem. SIA Dokumentation D 0254 Art. 6.3.10 zu entsprechen.

Garderobenschränke:

Pro 30 Garderobenschränke ist ein Garderobenschrank für Behinderte, jedoch mind. 2 für Damen und Herren, zu erstellen. Bitte beachten Sie die max. Bedienhöhe von 1.10 m. Vorzugsweise sind die Garderobenschränke nahe bei den rollstuhlgerechten Garderoben zu platzieren.

Die Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei der Realisierung sind diese Anforderungen zu einzuhalten.

Kombiraum:

Gefordert nach SIA D 0254 Sportartspezifische Anlagen Art. 4.4.1: Wo Duschen und Umkleieräume zur Verfügung stehen, muss mind. ein geschlechtsneutral zugänglicher rollstuhlgerechter Kombiraum gemäss Art. 6.3.10 (WC/Dusche/Garderobe) oder Art. 6.3.9 (Dusche/Garderobe) vorhanden sein.

Es ist ein geschlechtsneutraler WC/Dusch/Garderobe-Kombiraum eingeplant. Die Anforderung wird eingehalten. Der Kombiraum hat komplett den Anforderungen gem. SIA Dokumentation D 0254 Art. 6.3.10 zu entsprechen.

Alterswohnungen

Viele ältere Menschen beklagen sich über Einschränkungen des Bewegungsapparates wie auch beim Sehen und Hören. Mit geeigneten baulichen Massnahmen kann diesen Einschränkungen entgegengewirkt werden und das Leben, die Hausarbeiten aber auch eine Hilfeleistung der Körperhygiene, z. B. für die Spitex, erleichtern. Ziel des Altersgerechten Wohnens ist, das Leben bis ins hohe Alter, allenfalls mit externer Hilfe, in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Vorzone aussen:

Korridore min. 1.40 m breit, Treppenabgänge neben Wohnungszugängen vermeiden, wenn unumgänglich Abstand Türkante zu Treppenbeginn mind. 0.60 m.

Die Anforderungen werden eingehalten.

Wohnungstüren:

Nutzbare Breite mind. 0.90 m, Türe oder Türrahmen sollten sich kontrastreich von Wänden abheben, Türe schwellenlos, max. einseitiger Anschlag von 2.50 cm möglich.

Die Mindesttürbreiten werden eingehalten. Die restlichen Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Diese sind bei Realisierung zu erfüllen.

Fussmatten:

In Boden schwellenfrei eingelassen.

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar. Bei Realisierung ist diese Anforderung zu beachten.

Klingel/Beschriftung:

Höhe Klingel nach Norm SIA 500 (siehe auch nachstehend «Bedienelemente»), Beschriftung nach Vorgabe Norm SIA 500, auf kontrastreichem Hintergrund, Schriftgrösse mind. 5 mm, serifenlos.

Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu erfüllen.

Türspion:

Höhe 1.40 bis max. 1.50 m, Blickwinkel mind. 170°. Empfohlen 2. Türspion Höhe 1.10 m (rollstuhlgerecht).

Diese Anforderungen sind nicht kontrollierbar. Bei Realisierung sind diese Anforderungen zu erfüllen.

Gegensprechanlage:

Gegensprechanlage wenn möglich mit Bild, Lautstärke regelbar.

Diese Anforderung ist nicht kontrollierbar. Bei Realisierung ist diese Anforderungen zu erfüllen.

Eingangsbereich / Korridor:	Min. Breite 1.20 m. Freie Bewegungsfläche 1.40 x 1.50 m vor Wohnungstüre, seitliche Freifläche neben Türe (türdrückerseitig) von 0.60 m. Die Anforderungen werden eingehalten.
Zimmertüren:	Schwellenlos, min. Durchgangsbreite 0.80 m, vorzugsweise 0.90 m, mit seitlicher Freifläche neben Türe (türdrückerseitig) von 0.60 m. Die Anforderungen werden eingehalten. Schiebetüren sind grundsätzlich möglich. Es ist darauf zu achten, dass diese leicht bedienbar sind und mit griffigen Beschlägen versehen werden. Springfallen eignen sich im Alterswohnungsbau nicht. Schiebetüren verengen im geöffneten Zustand das Durchgangsmass. Das lichte Durchgangsmass von 0.80 m darf nicht unterschritten werden. Es sind keine Schiebetüren eingeplant.
Wohnraum:	Wohnraum, wenn möglich separat oder in Kombination mit Kochen und Essen, min. Fläche 14 m² mit min. Seitenlängen 3.00 m. Bei Räumen mit unregelmässiger Grundfläche ist Freifläche von 3.20 x 3.20 m nachzuweisen, Sonnenschutz beachten. Die Anforderungen werden eingehalten.
Zimmer:	Mind. ein Zimmer mit min. Grundfläche 14 m² und min. Seitenlängen 3.00 m (diese Anforderung ist gem. Norm SIA 500 bei allen Wohnbauten zu berücksichtigen), Griffe siehe Bedienelemente, max. Höhe 1.10 m ab Boden. Seitliche Freifläche neben Türe (türdrückerseitig) von 0.60 m. Sonnenschutz beachten. Die Anforderungen werden eingehalten. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind bei Realisierung zu erfüllen.
Balkone / Loggias / Fenster:	Balkone mit Dimensionen mind. 1.40 m, mind. Nutzfläche 5 m². Für Wendemöglichkeit mit Rollstuhl min. Grundfläche von 1.40 x 1.70 m vorsehen. Fensterbrüstungen und geschlossene Balkonbrüstungen wenn möglich auf einer max. Höhe von 0.65 m über Boden anordnen, damit aus dem Rollstuhl oder aus dem Bett die Sicht zum Aussenraum ermöglicht wird. Fenster sind mit Beschattungsvorrichtungen zu versehen, damit Überhitzungen und Blendungen vermieden werden. Die Anforderungen werden eingehalten. Die restlichen nicht kontrollierbaren Anforderungen sind bei Realisierung zu beachten.
Balkontüren:	Nutzbare Breite des Flügels min. 0.80 m, Balkontüren schwellenlos gerade bei Bauten für alte Menschen und bei Bauten der Betreuung und Pflege ist darauf zu achten, dass Balkonausgänge schwellenlos zu erstellen sind. Insb. beim Gebrauch von Rollatoren sind auch einseitige Absätze von 2.50 cm nur sehr mühsam zu überwinden, im Bereich der Alterswohnbauten jedoch erlaubt. Drehflügel- oder leicht laufende Hebe-Schiebe-Türen, nicht möglich sind Kipp-Schiebe-Türen. Die Anforderungen werden eingehalten. Beachten Sie bitte den Hinweis zur Schwellenlosigkeit. Die restlichen nicht

kontrollierbaren Anforderungen sind bei Realisierung zu beachten.

Küchen:

Freier Raum zwischen gegenüberliegenden Küchenzeilen, bei U-Küchen oder bei Winkeltüchen 1.40 x 1.40 m (diese Anforderung ist gem. Norm SIA 500 bei allen Wohnbauten zu berücksichtigen), wenn möglich zusammenhängende Form wählen.

Mind. 5½ Elemente (Kühlschrank 1E, Spüle mit Abtropfteil 1½ E, Arbeitsfläche 1 E, Kochfeld 1 E, Abstellfläche ½ E, Hochschrank mit Auszugselementen ½ E.

Montagehöhe Arbeitsfläche/Abdeckung in der Regel auf 0.90 m.

Ausstattung und Gerätewahl siehe Anhang C.

Die Anforderungen werden eingehalten. Die restlichen nicht kontrollierbaren Anforderungen sind bei Realisierung zu beachten.

Sanitärzellen:

Min. nutzbare Fläche 4 m² ohne Vormauerung, für Kombination Dusche, WC, Lavabo mind. drei Raumecken rechtwinklig, min. Seitenlänge 1.80 m, Grundrissbeispiele siehe Anhang C.

Direkte Erschliessung über Zirkulationszone.

Dusche mit min. Grundfläche 1.00 x 1.20 m, Dusche schwellenlos (ev. flache Duschtasse mit flachem Absatz 2.50 cm, Rutschfestigkeit nach Vorgabe und Empfehlung bfu.

Boden im ganzen Nassbereich rutschfest nach Vorgaben bfu.

Haltegriffe gem. Empfehlung in Anhang C, min. jedoch Wände so erstellen, dass Haltegriffe nach Bedarf der Bewohnerin / des Bewohners überall und jederzeit montierbar sind.

Vor Waschmaschinen und Tumbler ist eine freie Bewegungsfläche von mind. 1.40 x 1.40 m einzuhalten. Die Maschinen sind nebeneinander zu platzieren.

Es sind keine Waschmaschinen und Tumbler eingeplant. Die Anforderungen werden, soweit ersichtlich, eingehalten. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind bei Realisierung zu beachten.

Reduit:

Wohnungsinterne Nebenräume idealerweise mit Zugang vom Korridor. Min. Grundfläche von 2 m² und min. Breite von 1.40 m.

Nutzbare Türbreite 0.80 m, nach aussen öffnend.

Die Anforderungen werden eingehalten.

Waschküche / Trockenraum

Maschinen (Frontlader) nebeneinander anordnen, Höhe Bedienungselemente max. 1.10 m, bei der Wahl der Apparate auf grosse, kontrastreiche Beschriftung achten, Beladungshöhe / Unterkante Einfüllöffnung 0.60 bis 0.90 m ab Boden (ev. Maschinen auf Sockel montieren).

Waschtrog Oberkante 0.85 m Einhebelmischer mit Hebellänge mind. 15 cm.

Türen schwellenlos, Türen mit min. lichter Durchgangsbreite von 0.80 m, mit seitlicher Freifläche auf Öffnungsseite von 0.60 m.

Beleuchtung blendfrei, mind. 300 LUX.

Pro 6 Wohnungen eine Waschmaschine, ein Tumbler und separater Trockenraum. Wenn ein Tumbler in den Wohnungen vorgesehen ist, mind. 1 Trockenraum pro 12 Wohnungen.

Es sind keine WA/TU in den WHG integriert. Somit wären bei 37 WHG 6 WA, TU und Trockenräume notwendig. Es sind keine Trockenräume eingeplant. Gem. Rückmeldung Architektin sind die Anschlüsse für WA/TU in den Reduits eingeplant und können bei Bedarf genutzt werden. Die Anschlüsse haben die obigen Anforderungen einzuhalten. Grundsätzlich ist jedoch ein Waschservice über die Wäscherei im 1.UG geplant. Die Anforderungen werden somit objektbezogen gutgeheissen.

Keller / Abstellräume

Hindernisfrei erreichbar, nur schwellenfreie Luftschutztürsysteme einsetzen, Korridorbreite mind. 1.20 m, Zugangstüre min. Durchgangsmass 0.80 m, nach aussen öffnend.

Kellerabteile mit 5 m² Grundfläche, min. Breite 1.40 m.

Die Anforderungen werden, soweit ersichtlich, eingehalten. Die nicht kontrollierbaren Anforderungen sind bei Realisierung zu erfüllen.

Abschliessend: Empfehlung an die Bewilligungsbehörde:

- Das Baugesuch kann ohne Auflagen so bewilligt werden.
- ***Das Baugesuch kann mit Auflagen gemäss dieser Stellungnahme bewilligt werden.***
- Das Baugesuch weicht von den Anforderungen ab und ist anzupassen (Kombiraum).

Beachten Sie bitte die nachstehenden allgemeinen Hinweise (Aufzählung nicht abschliessend)

Massnahmen für Sehbehinderte

Kontraste

- Die Orientierung wird durch kontrastreiche Farbgebung verbessert. Kontraste ergeben sich durch deutlich unterscheidbare Buntfarben und durch starke Helligkeitsunterschiede. Es ist darauf zu achten, dass ein möglichst hoher Kontrast zwischen Boden und Wänden, Wänden und Türen aber auch zwischen Türen und Türgriffen vorhanden ist.
- Wände und Türen aus durchsichtigem Material müssen auf ihrer ganzen Länge eine nicht transparente Markierung im Bereich zwischen 1.40 m und 1.60 m über Boden aufweisen. Dies können auch Schriftzüge oder dgl. sein. Die Markierung ist vorzugsweise mit einer hellen und einer dunklen Farbe auszuführen. Die Vorgaben nach SIA 500, 3.4.7, sind einzuhalten.

Beleuchtung

Eine gute, gleichmässige und blendfreie Beleuchtung erhöht Erkennbarkeit und Sicherheit. Innenraumbeleuchtungen sind nach den entsprechenden Normen auszulegen. Spiegelungen auf Wand- oder Bodenoberflächen müssen vermieden werden. Die Beleuchtung ist wenn möglich so anzuordnen, dass diese als 'Leitlinien' von Sehbehinderten wahrgenommen werden können. Blendung durch Tageslicht muss ebenso durch geeignete Massnahmen vermieden werden.

Beleuchtungsstärken

Betreffend empfohlener Beleuchtungsstärken verweise ich auf die Tabelle im Anhang.

Massnahmen für Hörbehinderte

Akustik

Im Bereich von Grossräumen muss darauf geachtet werden, dass eine gute, nicht hallende Akustik vorhanden ist. Generell sind die Nachhallzeiten zu optimieren und es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen um den Geräuschpegel zu minimieren. Im Anhang findet sich dazu eine Tabelle der SUVA.

Alarmanlagen

Alarmmeldungen müssen auch durch Gehörlose und Sehbehinderte wahrnehmbar sein (optische und akustische Reize).

Alarmierung und Evakuierung

Die SIA 500, Kap. 8, S. 29, beschreibt die Anforderungen für Notfälle. Zusammenfassend sind folgende Punkte einzuhalten:

Fluchtwege

- Nach VKF Vorschriften und gemäss Kap. 4 von SIA 500 auch für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar.
- Fluchttüren ohne Schwellen.

Brandgesicherte Bereiche

- Erforderlich, wenn Fluchtwege über Stufen / Treppen führen.
- Rollstuhlplätze (1.10 x 1.40 m) erforderlich für 2% der Belegung, oder nach Gebäudenutzung.

Alarm- und Notrufanlagen

- Visuell und akustisch.
- Erfordernis ist insbesondere für brandgesicherte Bereiche und abgelegene Räume zu prüfen.

- **Allgemeine Anforderungen:**

(Eventuell teilweise in Wiederholung zu oben)

- Die Massangaben verstehen sich als Fertigmasse (SIA 500, 1.4.1).
- Keine Schwellen. Wenn unvermeidbar dürfen einseitige Absätze max. 2.50 cm sein (SIA 500, 3.3.2.1).
- Bei Türen und Fenstertüren zum Aussenbereich sind unvermeidbare Schwellen bis max. 2.50 cm über dem Innen- und Aussenboden zulässig (SIA 500, 3.3.2.2).
Bei Bauten mit Wohnungen ist ein höherer Absatz im Aussenbereich zulässig (z.B. bei Balkonen) unter der Voraussetzung, dass der Aussenboden – unter Einhaltung der Anforderungen an das Gelände nach SIA 358 – auf die erforderliche Höhe anpassbar ist, z.B. mit Rost (SIA 500, 10.1.3).
- Bei manuell bedienten Drehflügeltüren muss im Schwenkbereichs seitlich neben dem Türgriff eine freie Fläche mit einer Breite x = mind. 60 cm verfügbar sein. Diese Breite x zusammen mit der freien Länge y hinter dem geöffneten Türflügel muss mind. 1.20 m betragen. Wird die Formel $x+y$ = mind. 1.20 m eingehalten, ist es zulässig, die Breite x bis auf 20 cm zu verringern. (SIA 500, 3.3.3 / 9.2.3).
- Türschliesser sind zu vermeiden. Wenn unvermeidbar Widerstand max. 30 N (SIA 500, 3.3.4.2).
- Schmutzschleusen: keine Brosenmatten; bewährt haben sich z.B. Schmutzschleusenteppiche.
- Bodenbeläge im Innen- und Aussenbereich müssen eben, hart, gleitsicher und spiegelfrei sein.
Die Eignung ist der Norm SIA 500, Anhang B, zu entnehmen. Betreffend Gleitfestigkeiten sei hier auf die BfU-Fachdokumentation verwiesen.
- Bei Aussen- und Innenmöblierungen wie Pflanztrögen, Schaukasten, Informationstafeln, usw. sind die Hinweise der Norm SIA 500, 3.4.4, sowie der Norm SN 640 075, Fussgängerverkehr, zu entnehmen.
- Treppenläufe im öffentlichen Bereich und Gefällstrecken mit mehr als 6% sind beidseitig mit einem griffigen Handlauf zu versehen (SIA 500, 3.5.1.2 / 3.6.4).
- Absätze im Aussenraum sowie Treppenanlagen in öff. zug. Gebäuden sind deutlich erkennbar zu markieren. Sie sind vorzugsweise an den Vorderkanten ca. 5 cm breiten Streifen kontrastreich zu kennzeichnen (SIA 500, 3.6.3).
- Aufzüge müssen die Norm SN EN 81-70;2003 und die Anforderungen der SIA 500, 3.7, einhalten.
Kabineninnenmass mind. 1.10 x 1.40 m (in Bauten) und mind. 1.10 x 2.00 m (im Aussenraum und bei hohem Personenverkehr). In Liftkabinen bewährt sich eine horizontale Bedientasten-Anordnung in der Höhe 0.80 bis 1.10 m ab Boden (Drucktasten - keine Sensortasten). Die Ausstattung definiert die EN-Norm. So ist u.a. ein einseitiger, griffiger Handlauf notwendig, gegenüber dem Kabinenzugang wird ein Spiegel verlangt.
- Für sehschwache Personen ist auf eine kontrastreiche Farbgebung zwischen Boden und Wand, Türe und angrenzenden Wänden zu achten. Die Beleuchtung muss gut, gleichmässig und blendfrei sein.
Die Vorgaben der Norm SIA 500, 4.1 bis 4.4, sind einzuhalten.
- Wichtige Signale und Informationen müssen visuell und akustisch mitgeteilt werden.
Bezüglich Raumakustik und Beschallungsanlagen sind die Punkte der SIA 500, 5.1 - 5.3, zu befolgen.
- Beschriftungen und Piktogramme müssen die Vorgaben der Norm SIA 500, 6.2, erfüllen.
- Bedienelemente wie Ruf- und Lifttasten, Sonnerie, Gegensprechanlage, Schalter, auch Sicherungskasten in Wohnung, unterste Reihe Briefkästen usw. sind in einer Höhe zwischen +0.80 bis +1.10 m ab FB und min. 40 cm ab einer Ecke anzuordnen (SIA 500, 6.1 / 9.6).
- Für Notfälle wie z.B. Brandalarm sind die Vorgaben der Norm SIA 500, 8.1 bis 8.3, zu erfüllen.
- Aussenanlagen wie Spielplätze, Gemeinschaftsplätze, Kompostieranlagen, usw. müssen für Rollstuhlfahrer/Innen und Personen mit anderen Behinderungen zugänglich und benutzbar sein.
- Muss eine behindertengerechte Anlage abgeschlossen werden, muss der Eurokey verwendet werden.
- Aufzählung nicht abschliessend. Grundsätzlich gilt die Norm SIA 500, Hindernisfreie Bauten.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Angaben zu dienen und stehe ich Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Procap St.Gallen – Appenzell



Esther Ochsner
Bauberater

Beilagen: Beilagen im Bericht erwähnt
Berechnungsinformation Unkostenbeitrag

Anhang A

Übersicht von Beleuchtungsstärken

Beleuchtungsstärken			
	Vorgaben nach Norm SIA 500	Empfehlung BfU-Fach- dokumentation 2.103	Anmerkungen
Verkehrszonen			
ged. Parkplätze, Tiefgaragen		100 lx	Die Beleuchtung der aus- und eingänge soll eine Übergangszone schaffen, um einen plötzlichen Wechsel zwischen Innen und Aussen während des Tages und der Nacht zu vermeiden (Adaptivblendung)
Parkanlagen, Parkflächen	75 lx		
Zirkulationswege, Gänge	100 lx	300 lx	
Treppen, Rolltreppen, Lift	200 lx	300 lx	
Warteräume, Garderoben	200 lx	300 lx	
Arbeitsplätze			
Büroarbeitsplätze, Sitzungsräume	500 lx		Installation zusätzlicher Arbeitsplatzleuchten einplanen
Küchen	500 lx		
feinmechanische Arbeiten	1000 lx		
Öffentlich zugängliche Räume			
Selbstbedienung, Kantinen	200 lx	300 lx	
Kassen, Schalter	300 lx	500 lx	
Konferenzräume, Lesebereiche	500 lx		
Lesebereiche		500 lx	
Toiletten		300 lx	
Schulen und Versammlungsräume			
Klassenzimmer (Tagesschulen)	500 lx		Installation zusätzlicher Arbeitsplatzleuchten einplanen gezielte Beleuchtung der referenten
Abendschulen, Hörsäle, Übungsräume	500 lx		
Wohnungen			
Küche, Bad, Lesen, Handarbeiten	s. Verkehrszonen und Arbeitsplätze		Installation zusätzlicher Leuchten für individuelle Bedürfnisse einplanen
Pflegezimmer			
Pflegezimmer		300 lx	
Schreiben und Arbeiten am Tisch		500 lx	
Basteln, feinmech. Arbeiten		750 lx	
Sanitärräume		500 lx	

SLG Richtlinie 104:06-2014 / Alters- und sehbehindertengerechte Beleuchtung im Innenraum

Ref. Nr.	Art des Innenraum(bereich)s, des Bereichs der Sehaufgabe oder des Bereichs der Tätigkeit	E_m lx	UGR _L	U_0	R_a	Spezifische Bedingung
7.1	Adaptationszone (aussen, innen): während des Tages	750		0.4	80	• Beleuchtungsstärke auf dem Boden • Die Beleuchtung muss Übergangszonen im Empfangsbereich schaffen
7.2	Flure: während des Tages	300		0.6	80	• Beleuchtungsstärke auf dem Boden • Vertikale Beleuchtungsstärke im Bereich der Türen, Bedien- und Beschriftungselemente (≥ 200 lx)
7.3	Flure: während der Nacht	150		0.6	80	• Beleuchtungsstärke auf dem Boden • Vertikale Beleuchtungsstärke im Bereich der Türen, Bedien- und Beschriftungselemente (≥ 100 lx)
7.4	Treppen	300		0.6	80	• Hoher Indirektanteil und ausreichender Direktlichtanteil (Modelling)
7.5	Wohnen: Nutzungsneutrale Räume (je nach Bewohner unterschiedlich genutzt für Wohnen, Arbeiten, Schlafen)	300			80	• Hoher Indirektanteil
7.6	Wohnen: Küche	500		0.6	80	• Hohe horizontale Beleuchtungsstärke auf Arbeitsflächen (≥ 750 lx) • Genügend vertikale Beleuchtungsstärke auf/in Schrankfronten (≥ 200 lx)
7.7	Wohnen: Sanitärbereich	500		0.6	80	• Hoher Indirektanteil • Hohe Leuchtdichten (z.B. durch Spiegelleuchten) vermeiden
7.8	Wohnen: Nebenräume, Waschküchen, Trockenräume, Keller	300		0.4	80	• Beleuchtungsstärke auf Boden
7.9	Gemeinschaftsbereiche: Aufenthalt, Bibliothek, TV	300		0.6	80	• Hoher Indirektanteil
7.10	Gemeinschaftsbereich: Arbeiten	750		0.6	80	• Beleuchtungsstärke auf Arbeitsfläche

Anmerkungen

UGR_L Die Blendungsbegrenzung ist durch die Kombination folgender Massnahmen zu optimieren: Hoher Anteil in direkter Beleuchtung, Leuchten mit grossflächigen Diffusoren und geringer Leuchtdichte, matte Oberflächen zur Vermeidung von Spiegelungen und Glanz, Vermeidung grosser Leuchtdichteunterschiede bei Raumübergängen.

R_a Die Farbwiedergabe der Lichtquellen muss mindestens einen Ra von ≥ 80 aufweisen.

Anhang B

Akustik – Nachhallzeiten gemäss Empfehlungen der SUVA
(für Unterrichtsräume und Sporthallen ist die Norm SIA 181 massgebend)

Raumgruppe	T [s]	Raumgruppe	T [s]
<i>Verwaltungsbauten</i>		<i>Wohnbauten</i>	
Einzelbüro	0,6 – 1,0	Wohn- und Schlafzimmer	0,6 – 1,0
Kleinbüro	0,6 – 0,8	Treppenhaus	1,0 – 1,5
Mittelbüro	0,6 – 0,8	Korridore	0,8 – 1,5
Grossraumbüro	0,4 – 0,6	Heizungsräume	0,5 – 0,7
Datenverarbeitungsräume	0,4 – 0,6	Bastel- und Hobbyräume	0,4 – 0,6
Büromaschinenräume	0,4 – 0,6	<i>Spitäler</i>	
Telefonzentralen	0,4 – 0,6	Korridore	0,6 – 0,8
Korridore, Gänge	0,8 – 1,0	Hallen	0,8 – 1,0
Treppenhäuser	1,0 – 1,5	Büro	0,6 – 0,8
Kantinen, Aufenthaltsräume	0,6 – 0,8	Treppenhäuser	0,8 – 1,0
Heizungsräume	0,5 – 0,7	Krankenzimmer	0,8 – 1,2
Klimazentralen	0,5 – 0,7	Küchen	0,8 – 1,2
<i>Schulbauten</i>		Aufenthaltsräume	0,8 – 1,0
Klassenzimmer für Sprache	0,5 – 0,7	Heizungsräume	0,5 – 0,7
Klassenzimmer für Sprache und gelegentlich Gesang	0,7 – 0,9	Klimazentralen	0,5 – 0,7
Sing- und Musikzimmer	0,8 – 1,1	<i>Hotels und Gaststätten</i>	
Musikübungszimmer	0,4 – 0,6	Treppenhäuser	1,0 – 1,2
Rhythmiksaal	1,0 – 1,5	Korridore, Hallen	0,8 – 1,0
Handarbeitsräume	0,4 – 0,6	Gästezimmer	0,8 – 1,2
Aula	0,9 – 1,2	Restaurants (Säle, Bar)	0,6 – 1,0
Treppenhaus	1,0 – 1,5	Betriebsräume, Küche	0,8 – 1,2
Korridore	1,0 – 1,2	Kegelbahnen	0,4 – 0,6
Hallen	1,0 – 1,5	Heizungsräume	0,5 – 0,7
Heizungsräume	0,5 – 0,7	Klimazentralen	0,5 – 0,7
<i>Turnhallen</i>		<i>Schiessstände</i>	
Kleinturnhalle V = 1275 m ³	1,1 – 1,3	Ausführungen gem. den Empfehlungen der EMPA (Dübendorf)	
Mittlere Turnhalle V = 1675 m ³	1,1 – 1,3	<i>Fabrikationshallen</i>	
Normalturnhalle V = 2215 m ³	1,3 – 1,5	Volumenabhängige Nachhallzeiten nach Ziff. 2.2.1.1, Bild 2.7 (S. 2.6) od Tab. 2.3 (S. 2.5)	
Grossturnhalle V = 3750 m ³	1,3 – 1,5	<i>Spezialräume</i>	
<i>Sport- und Schwimmhallen</i>		Für Spezialräume (z.B. Theater, Kino, Konzertsäle usw.) sollten die optimalen Nachhallzeiten durch einen Spezialisten festgelegt werden, da keine allgemeine Richtwerte vorliegen.	
Es gelten die gleiche Werte wie bei Turnhallen.			
<i>Radio-, Fernseh- und Tonstudios</i>			
Spezielle Anforderungen notwendig (Je nach Verwendungszweck und Raumgrösse)			

Übersicht von Gleitfestigkeiten

Tabelle 2
Gleitfestigkeit von Bodenbelägen nach Einsatzort

Einsatzort	Normen	
	bfu/EMPA	DIN-Norm 51130 / 51097
Fussgänger-Gehwege	GS 2 oder GS 1 V4	R 11 oder R 10 V4
Parkplätze im Freien	GS 2 oder GS 1 V4	R 11 oder R 10 V4
Aussentreppe, gedeckt	GS 2	R 11
Aussentreppe, ungedeckt	GS 3	R 12
Treppenhaus im Aussenbereich	GS 2	R 11
Rampen aussen, gedeckt, bis max. 6 % Steigung	GS 2	R 11
Rampen aussen, ungedeckt, bis max. 6% Steigung	GS 3	R 12
Eingangsbereich mit Schmutzschleuse	GS 1	R 10
Eingangsbereich ohne Schmutzschleuse	GS 2	R 11
Treppenhaus innen	GS 1	R 10
Aufzugboden	GS 1	R 10
Aufzugboden, wenn davor keine Schmutzschleuse vorhanden ist	GS 2	R 11
Korridore	GS 1	R 10
Gemeinschaftsbereich	GS 1	R 10
Kaffee- und Teeküche	GS 1	R 10
Toiletten, die mit Schuhen betreten werden	GS 1	R 10
Balkon/Terrassen, gedeckt	GS 1	R 10
Balkon/Terrassen, nicht gedeckt	GS 2	R 11
Bewohnerzimmer	GS 1	R 10
Badezimmer	GB 1	A
Duschräume, Duschwannen	GB 2	B

GS: Bewertungsgruppe für den Schuhbereich
GB: Bewertungsgruppe für den Barfussbereich
R: Bewertungsgruppe nach DIN 51130
A: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfussbereich
B: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfussbereich
C: Bewertungsgruppe nach DIN 51097 für den Barfussbereich
Quelle: bfu, Anforderungsliste Bodenbeläge (bfu-Fachdokumentation 2.032)

Anhang C

Weitere Informationen und Vorgaben/Empfehlungen zu Alterswohnbauten

Alle nachstehenden Angaben und Skizzen aus Planungsrichtlinie «Altersgerechte Wohnbauten»

Küchen – Küchengeräte

Kochfeld

Mind. 3 Kochfelder, Umriss der Kochfelder kontrastreich bezeichnet; Bedienung über konventionelle Drehschalter mit grosser, kontrastreicher Beschriftung (Abb. 20). Touch-Schalter ungeeignet («Zwei-Sinne-Prinzip», S. 10). Induktionsherde nur in Absprache mit dem Bauherrn einbauen (Pro: erhöhte Unfallsicherheit; Kontra: Gefährdung für Träger von Herzschrittmachern). Stromzuleitung so legen, dass der nachträgliche Einbau eines automatischen Herdabschalters (Strom Hauptschalter, Sicherheitssysteme mit Überhitzungsschutz, Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhr) einfach möglich ist.

Abzugshaube

Die Bedienung der Abzugshaube darf nicht höher als 1.40 m liegen und muss gut erreichbar und bedienbar sein (siehe «Schalter», S. 24).

Kühlschrank

Auf Arbeitshöhe platzieren (liegt der Kühlschrank über dem Gefrierschrank, ist er auf idealer Höhe), Nutzinhalt mind. 150 Liter.

Gefrierschrank

Separater ****-Gefrierschrank (-18°C) ermöglicht Lagern von Tiefkühlprodukten (wöchentlicher Einkauf, Vorkochen etc.); Nutzinhalt mind. 70 Liter. Kombierter Kühl- und Gefrierschrank mit 2 Türen erlaubt.

Backofen

Im Vergleich zu anderen Elementen meist wenig benutzt. Deshalb in der Regel konventionell im Unterschrankbereich anordnen. Bedienung über Drehschalter mit grosser, kontrastreicher Beschriftung. Vollauszugsmechanik für Backbleche. Ein Kleinbackofen verbessert durch die höher liegende Unterkante die Erreichbarkeit. Ideale Lage in grosszügigen Küchen: neben Arbeitsbereich, mittlere Einschublage auf Höhe Arbeitsfläche. Max. Höhe Bedienungselemente 0.80–1.10 m.

Mikrowelle/Dampfgarer

Nicht zwingend; Anschlüsse vorsehen; Höhe Bedienungselemente max. 1.10 m.

Geschirrspüler

Einbau in Nähe der Spüle. Bedienung mit Drehschaltern oder Drucktasten mit spürbarem Druckpunkt und grosser, kontrastreicher Beschriftung. Ein Kleingeschirrspüler verbessert durch die höher liegende Unterkante die Erreichbarkeit und schafft Platz für zusätzlichen Stauraum.

Unterschränke

Vollauszugselemente für bessere Übersicht und bessere Erreichbarkeit. Ein Auszugselement kann als zusätzliche Arbeits- oder Abstellfläche (Abb. 21) dienen.

Oberschränke

Glaseinsätze in den Schranktüren ermöglichen Überblick über Schrankinhalt. Spezielle Beschläge können Erreichbarkeit verbessern (Ausdrehelemente etc., Abb. 22). Diese können bei Bedarf nachträglich installiert werden. Eine in einem Unterschrank verstaute, zweistufige Sicherheitsleiter ermöglicht den sicheren Zugriff auf die oberen Tablare.

Hochschränke

Hochschränke bieten sehr wertvollen Stauraum auf idealer Greifhöhe (Abb. 23). Ein Auszugsschrank oder ein Schrank mit einzelnen Auszugselementen erleichtert den Zugang und die Übersicht zusätzlich.

Eckelement

Karrussellelemente bieten praktisch keinen Flächengewinn gegenüber konventionellen Auszugselementen im Eckbereich, sind aber aus stehender Position ungünstig zu erreichen. Konventionelle Schrankelemente oder Spezialbeschläge mit nach aussen verfahrbaren Körben verwenden.

Schrankgriffe

Leicht umgreifbar; keine überstehenden Teile, an denen man hängen bleiben kann; keine Knaufgriffe; kontrastreich zum Hintergrund. Ideal: grosszügige, U-förmige Griffe (Abb. 24).

Küchentisch

Platz von mind. 0.80 x 0.80 m für eine zusätzliche Arbeitsfläche für Arbeiten im Sitzen (Küchen- oder Esstisch; Höhe 0.72–0.75 m). Tisch kippstabil (kein Mittelfuss) und möglichst allseitig unterfahrbar.

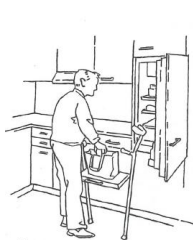


Abb. 21



Abb. 22



Abb. 23



Abb. 24

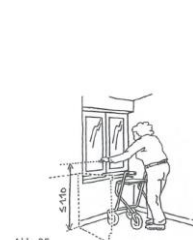
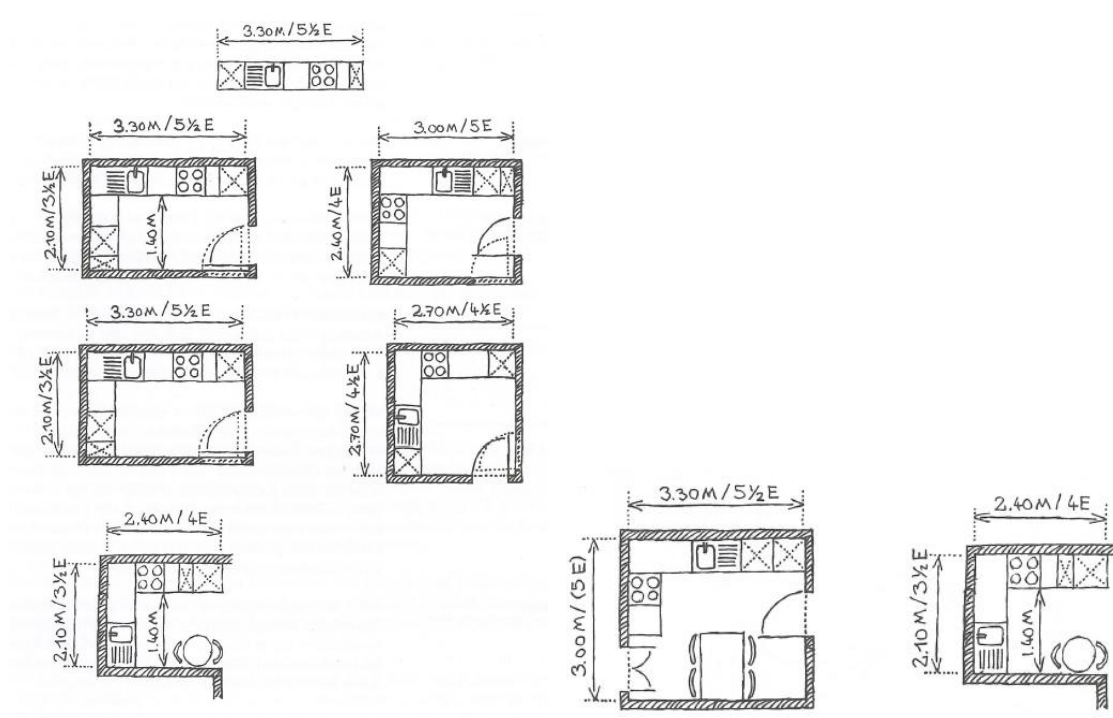


Abb. 25

Küchenformen

Küchen – minimale Anforderungen

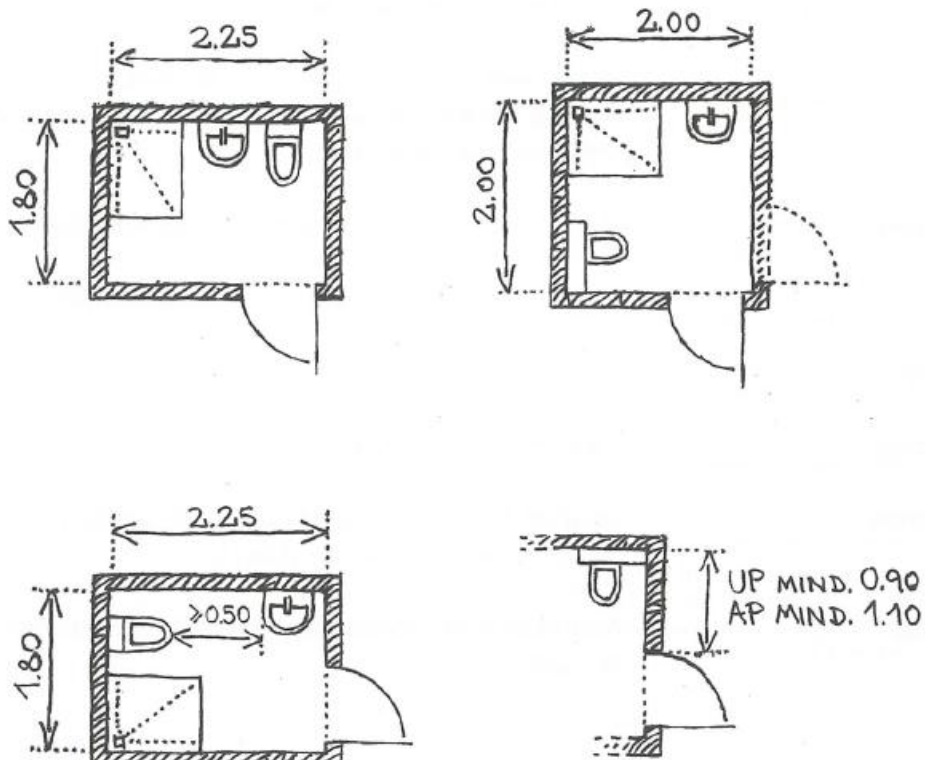
Küchen - erhöhte Anforderungen



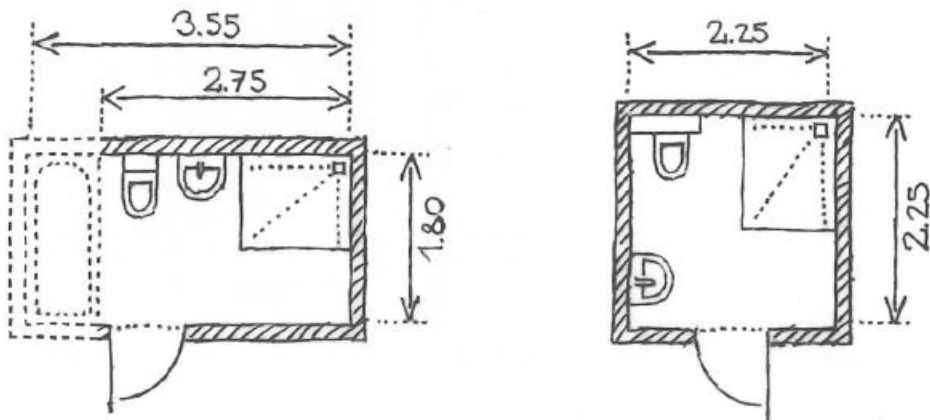
Sanitärzellen

Beispiele möglicher Sanitärarrangierungen

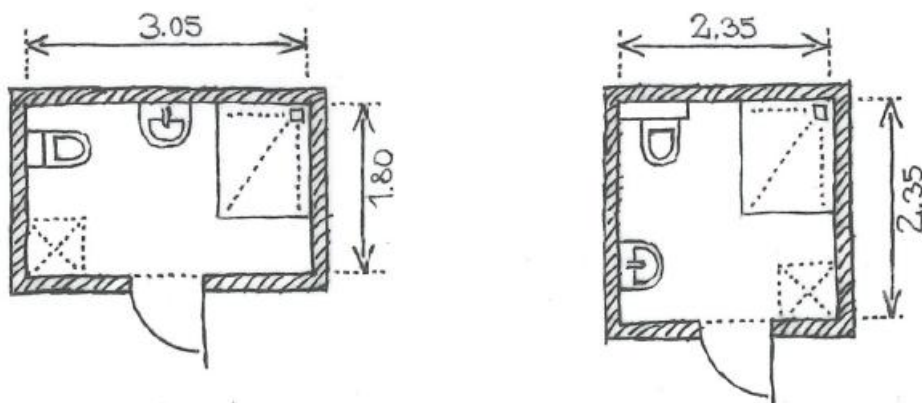
Minimale Anforderungen



Erhöhte Anforderungen



Erhöhte Anforderungen mit Kleinwaschmaschine



Haltegriffe und Apparate

Haltegriff WC

L-förmiger Griff, Oberkante horizontales Element auf 0.70 – 0.75 m Höhe. Vertikales Element 0.20 – 0.25 m vor Vorderkante WC. Möglichkeit der Montage eines zusätzlichen Klappgriffs bei Bedarf (Vorinstallation Montageplatte, Abb. 28). Wandstärke beachten. Siehe auch Anhang VI.

Haltegriff Dusche

Minimum: Duschengleitstange als Haltegriff ausbilden. Möglichkeit der Wandmontage eines L-förmigen Haltegriffs (Abb. 29 + 30; Details siehe Anhang VI). Tragende Wände bzw. Verstärkungen bei Vorwandssystemen einplanen.

Haltegriff Badewanne

Möglichkeit der Wandmontage eines L-förmigen Haltegriffs mit Duschengleitstangenfunktion auf der Längsseite der Badewanne vorsehen (siehe Hinweis «Fenster» unten). Tragende Wände bzw. Verstärkungen bei Vorwandssystemen einplanen.

Waschtisch

Normale Montagehöhe (Oberkante 0.85 m) und Ausladung. UP-Siphon oder wandnaher Siphon. Einhebelmisch-Armatur mit mechanischer Begrenzung der Maximaltemperatur; Hebellänge mind. 0.15 m. Auszugbrause empfehlenswert. Ein Waschbeckenunterschrank muss, falls vorhanden, einfach demontierbar sein.

Fenster

Falls vorhanden, gut zugänglich, nicht über einer Badewanne oder der Dusche liegend. Oberkante Fenstergriff max. 1.10 m. Griffhöhe mind. 0.12 m. Keine verschraubten Fensterflügel und keine Festverglasung, wenn der frontale Zugang zur Reinigung von aussen nicht möglich ist.

Bodenbelag

Rutschfestigkeit der Klasse GB1/A. Matt und einfarbig oder kontrastarm gemustert (siehe S. 40), kontrastreich (siehe S. 47) zu Sanitärapparaten und Wandbelägen. Siehe auch «Dusche», S. 26.

Wände

Hell, matt, kontrastreich (siehe S. 47) zu Boden und Apparaten. Nicht grob strukturiert (Verletzungsgefahr) und leicht zu reinigen.

Spiegel/-schrank

Spiegelhöhe Unterkante 1.0 m, Oberkante 1.80 m. Kein Kippspiegel.

Beleuchtung

Hoher Anteil an indirektem Licht. Beleuchtungsstärke Grundbeleuchtung 500 Lux auf Boden; nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Waschtisch, sondern auch z.B. im Duschbereich bei gezogenem Duschvorhang. Zylindrische Beleuchtungsstärke (siehe S. 43) auf 1.60 m Höhe mind. 150 Lux. Benutzer darf beim Eintreten ins Bad (z.B. beim nächtlichen Toilettengang) nicht durch direktes Licht, z.B. die oft verwendete Leuchtstofföhre über dem Spiegelschrank, geblendet werden. Leuchte nicht direkt der Tür gegenüber planen (Abb. 31). Nachtbeleuchtung 20 Lux auf Boden wünschenswert.

Schalter und Steckdosen

Gut auffindbar, erreichbar und bedienbar (kontrastreich, Höhe 0.80 – 1.10 m). Schalterstellung auch für sehbehinderte Menschen gut ertastbar. Mehrfachsteckdose in der Nähe des Waschtisches vorsehen und gemäss Nassraumvorschriften absichern. Steckdose neben WC erlaubt spätere Installation eines Dusch-WC-Aufsatzes

Duschsitz

Anordnung auf der kurzen Seite des Duschbereichs (Abb. 29). Sitzhöhe 0.46 m. Bereits montiert oder einfache Nachrüstbarkeit vorsehen (Montageplatten). Einhängesitze nur erlaubt, wenn sowohl Griffhöhe wie Sitzhöhe gemäss diesen Richtlinien erfüllt werden. Nötige Wandstärke beachten.

Duschvorhang/Duschtrennwand

Feste Duschtrennwand zulässig. Benutzbarkeit der Dusche mit Rollstuhl oder einfache Demontierbarkeit der Trennwand muss nachgewiesen werden. Duschvorhang: Montage 0.10 m – 0.20 m innerhalb des Gefällsbruchs bzw. der Aussenkante der Duschwanne.

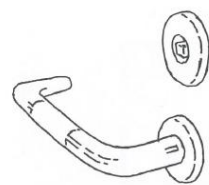


Abb. 26



Abb. 27

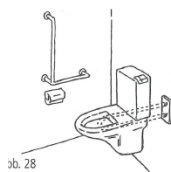


Abb. 28



Abb. 29

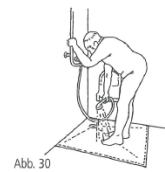


Abb. 30

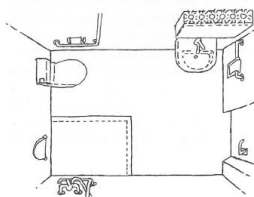


Abb. 31



Abb. 32